



Schaffhauser Kantonaler Sportkeglerverband (SKSKV)

Sportreglement des SKSKV

Jeweils im September findet eine erweiterte Sportkommissions-Sitzung für die Zusammenstellung und Beschlussfassung des Jahresprogrammes statt. Die erweiterte Sportkommission besteht aus dem 1. und 2. Sportpräsidenten, den weiteren Mitgliedern der Sportkommission und je einem Vertreter der gemeldeten Klubs des SKSKV.

Das Jahresprogramm kann folgende Aktivitäten beinhalten:

- Verbandseigene Meisterschaften
- Klubeigene Meisterschaften
- Kantonale Klubmeisterschaft
- Kantonaler Einzelcup
- Kantonale Einzelmeisterschaft
- Kantonewettkampf
- Américaine

I. Verbandseigene Meisterschaften

Art. 1

Der SKSKV ist berechtigt, offene sowie interne Meisterschaften in eigener Regie und auf eigene Rechnung durchzuführen.

II. Klubeigene Meisterschaften

Art. 2

- 2.1 Klubs, welche eine offene Meisterschaft durchführen wollen, richten ihre Bewerbung bis 15. September schriftlich an den 1. Sportpräsidenten.
- 2.2 Nach Beendigung der Meisterschaft ist der Klub besorgt, die Ranglisten gemäss dem Sportreglement des SSKV zu erstellen und an die entsprechend zuständigen Gremien zu senden.

III. Kantonale Klubmeisterschaft

Art. 3

- 3.1 Die kantonale Klubmeisterschaft bestreiten nur Klubs, welche beim SKSKV als A-Mitglied gemeldet sind.
- 3.2 Die Einteilung nach Kategorie erfolgt gemäss Sportreglement des SSKV. Es gilt der Klubaussweis, welcher durch den SSKV dem Unterverband zugestellt wird.
- 3.3 Der Klubaussweis wird vom Sportpräsidenten den Klubpräsidenten zugesandt und behält das ganze Jahr seine Gültigkeit. Er wird unter dem Jahr nur durch neu in den SSKV eintretende Mitglieder ergänzt.
- 3.4 Für kantonale sowie schweizerische Klubmeisterschaften ist ein Kegler nur für den als A-Mitglied gemeldeten Klub startberechtigt. Der SSKV-Klubaussweis ist verbindlich. Es gilt das Reglement des SSKV.
- 3.5 Bei den kantonalen Klubmeisterschaften ist mit Bewilligung des Sportpräsidenten ein Vorkegeln erlaubt. (Schriftliche Begründung erforderlich!)

IV. Kantonaler Einzelcup

Art. 4

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind nur Hauptmitglieder des SKSKV.
- 4.2 Je nach Teilnehmerzahl wird eine Vorrunde ausgetragen. Vor- und Finalrunde werden an einem Wochenende ausgetragen.
- 4.3 Die Finalrunde wird von 16 Teilnehmern im Cup-System bestritten.
- 4.4 Das Wurfprogramm wird je nach Gutdünken von der Sportkommission bestimmt. Jedoch im Maximum 50 Wurf.
- 4.5 Die Starteinsätze werden je nach Bedarf von der Sportkommission bestimmt.
- 4.6 In der Finalrunde erhält der Sieger jeder Paarung eine 10-er Kranzkarte. Im Final erhält der Sieger eine 20-er, der Verlierer eine 10-er Kranzkarte. Der Final ist für beide Teilnehmer gratis.
- 4.7 Der Sieger des kant. Einzelcup ist berechtigt, am schweizerischen Einzelcup teilzunehmen.

V. Kantonale Einzelmeisterschaft

Art. 5

- 5.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Haupt- und Doppelmitglieder des SKSKV.
- 5.2 Gewertet werden alle offenen Meisterschaften welche im Sportprogramm aufgeführt sind, wovon die als schlechtest gewertete als Streichresultat gilt. Bei Punktgleichheit wird das nächst höhere Streichresultat gewertet.
- 5.3 Die einzelnen Kategorien werden nach Rangpunkten ausgewertet und entsprechend wird die Rangliste erstellt. Eine nicht gekegelte Meisterschaft wird mit einem Zusatzpunkt bewertet. Zum Beispiel: Kat. B 1 mit 15 Teilnehmern des SKSKV plus 1 Punkt = 16 Punkte.
- 5.4 In jeder SSKV-Kategorie wird der Kantonalmeister ermittelt.
- 5.5 Auszeichnungsberechtigt sind 40 % der Teilnehmer pro Kategorie.

VI. Kantonwettkampf

Art. 6

- 6.1 Zur Ermittlung der Kantonemannschaft und für die internen Ausscheidungen sind nur Mitglieder aus den SSKV-Kategorien A1, A2 sowie B1 teilnahmeberechtigt.
- 6.2 Gewertet werden alle offenen Meisterschaften, welche im Sportprogramm aufgeführt sind. Es gibt kein Streichresultat.
- 6.3 Die Ausscheidungen werden auf den jeweiligen Wettkampfbahnen bestritten. Die Vor-meisterschaft zählt als Ausscheidung.
- 6.4 Die Anzahl der internen Ausscheidungen beträgt 2 - 3 und die Teilnehmerzahl 8 - 12. Der Modus kann je nach Situation (Wettkampfort) variieren und wird von der Sportkommission bestimmt.
- 6.5 Nach Abschluss der Ausscheidungen wird die Kantonemannschaft mit 5 Wettkämpfern inklusive 1 Ersatz gebildet.

VII. Américaine

Art. 7

- 7.1 Auf Antrag eines Klubs oder des Verbandes kann eine Américaine in den Sportkalender integriert werden. Sie muss offen ausgeschrieben werden.
- 7.2 Eine Américaine wird schweizerisch weder für Auf- noch Abstieg gewertet. Auch kantonal kann sie für keine Wertung herangezogen werden.
- 7.3 Die Punktwertung sowie die Einteilung in die jeweilige Kategorie erfolgt nach SSKV-Reglement.

Für die Sportkommission:

Sportpräsident: Werner Beat
Sportkommission: Theiler Beat
Krznaric Ivan

Schaffhausen, 14.6.17 mf